

Verwaltungsvereinbarung
über die Beschaffung von Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeugen so-
wie einsatztechnischen Geräten, die Lieferung von Waren, die Ausführung von
Bauleistungen und die Erbringung von Dienstleistungen für den
Bevölkerungsschutz

zwischen

dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam

und

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Bau
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin

und

dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

und

dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden

Präambel

Die technische Ausstattung der Feuerwehren und der Einheiten des Katastrophenschutzes trägt maßgeblich dazu bei, die Aufgaben und Herausforderungen der Gefahrenabwehr bewältigen zu können. Im Hinblick auf den technischen Fortschritt und neue Gefahrenlagen ist es erforderlich, dass den Aufgabenträgern moderne Fahrzeuge und Geräte zur Verfügung stehen. Diese Forderung gilt gleichermaßen für die kommunalen Feuerwehren wie für die landesspezifischen Einheiten des Katastrophenschutzes sowie für kleine und große Gebietskörperschaften. Sie erlangt zudem über Ländergrenzen hinweg Bedeutung, obwohl dem Brand- und Katastrophenschutz in den einzelnen Ländern unterschiedliche gesetzliche Regelungen zugrunde liegen. Die zur Modernisierung notwendigen Beschaffungsvorgänge sind nach vergaberechtlichen Vorgaben durchzuführen. Gemeinsame länderübergreifende Beschaffungsvorgänge und Leistungen im Sinne des § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) führen zur Bündelung von Kompetenzen und Ressourcen und können einzelne Beschaffungsstellen entlasten. Durch die Zusammenfassung von Beschaffungen besteht überdies die Möglichkeit, einheitliche Fahrzeuge zu beschaffen und durch große Abnahmemengen die Kosten zu senken sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der jeweiligen Landeshaushaltsordnungen Rechnung zu tragen.

Durch diese Verwaltungsvereinbarung werden die Voraussetzungen geregelt, nach denen einzelnen Bedarfsstellen, nach Festlegung durch das federführende Land, die Möglichkeit eingeräumt werden kann, an gebündelten Vergaben im Sinne einer zentralen Beschaffung teilzunehmen. Bedarfsstellen sind die jeweiligen Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz nach einschlägigem Landesrecht. Jede Bedarfsstelle kann sich nur in eigenem Namen und auf eigene Rechnung beteiligen. Dazu ist es notwendig, dass jede Bedarfsstelle vor Beginn des Vergabeverfahrens selbst eine verbindliche Erklärung über die Teilnahme an der Beschaffung gegenüber der verfahrensführenden Vergabestelle abgibt.

Mit der Zuschlagserteilung ist die Bedarfsstelle verpflichtet, mit dem Lieferanten oder Leistungserbringer einen Abrufvertrag abzuschließen, für dessen Erfüllung die Vertragspartner des Abrufvertrages selbst einstehen. Im Falle der Beteiligung kommunaler Bedarfsstellen üben die Länder eine Vermittlerrolle zwischen der kommunalen Bedarfsstelle und der Vergabestelle aus.

§ 1 Ziel und Gegenstand

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen (im Folgenden: Vertragspartner) schließen diese Verwaltungsvereinbarung mit dem Ziel ab, die Beschaffung von Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeugen sowie einsatztechnischen Geräten für den Bevölkerungsschutz in den jeweiligen Bedarfsstellen gemeinschaftlich zu koordinieren. Darüber hinaus umfasst diese Verwaltungsvereinbarung auch die Beschaffung sowie die Erbringung von Leistungen im Bereich der Bauausführung und der damit verbundenen Dienstleistungen bzw. weitere Dienstleistungen/Planungsleistungen. Diese gemeinsame Beschaffung beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen wird durch eine kooperative Zusammenarbeit der Länder als Vertragspartner realisiert, die der gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung von Vergabeverfahren sowie der Hilfestellung bei der Vertragsabwicklung mit den Lieferanten dient. Jeder Vertragspartner erhält die Möglichkeit, seine Bedarfsstellen an den Beschaffungsvorgängen der anderen Vertragspartner zu beteiligen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Beschaffungen im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung umfassen Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) betreffen. Bei diesen Beschaffungen werden die Grundsätze der Zusammenarbeit gemäß dieser Vereinbarung berücksichtigt.
- (2) Das Leistungsbestimmungsrecht der Bedarfsstellen der einzelnen Vertragspartner bei Beschaffungen wird durch diese Verwaltungsvereinbarung nicht eingeschränkt. Beschaffungen erfolgen individuell durch die einzelnen Vertragspartner nach den jeweiligen Erfordernissen. Jeder Vertragspartner legt Art und Beschaffenheit der Leistung selbstständig fest. Ein Mitbestimmungsrecht und Mitgestaltungsrecht der anderen Vertragspartner bestehen dabei nicht.
- (3) Die Vertragspartner räumen untereinander ihren jeweiligen Bedarfsstellen die Möglichkeit zur Beteiligung an Beschaffungsvorgängen der übrigen Vertragspartner ein. Dazu informieren sich die Vertragspartner gegenseitig möglichst frühzeitig vor Beginn der Beschaffung zu den in Planung befindlichen Beschaffungen oder Leistungen. Der Bezug von Leistungen aus einem Vertrag durch die Bedarfsstelle eines Vertragspartners ist nur dann möglich, wenn diese Verwaltungsvereinbarung schon vor Beginn des Vergabeverfahrens für diesen Vertragspartner in Kraft getreten ist, die Bedarfsstelle im Vorfeld der Beschaffung ihren Bedarf verbindlich mitgeteilt hat und sie in den Vergabeunterlagen als bezugsberechtigt aufgeführt ist.

Ein nachträglicher Bezug von Leistungen aus schon bestehenden Verträgen ist nicht zulässig.

- (4) Der Gesamtumfang der Leistung ergibt sich aus dem eigenen Bedarf des beschaffenden Vertragspartners und den Bedarfen der anderen Beschaffungsstellen, die über diejenigen Vertragspartner koordiniert werden, die sich an der jeweiligen Beschaffungsmaßnahme beteiligen.
- (5) Die Beteiligung der Bedarfsstellen an Beschaffungen ist schriftlich gegenüber dem mit der Durchführung des Vergabeverfahrens befassten Vertragspartner zu erklären. Aus der Erklärung müssen der Umfang der Beteiligung sowie die Gewähr einer gesicherten Finanzierung und die Verbindlichkeit der Abnahme hervorgehen. Die Erklärung ist von dem jeweiligen nach Landesrecht definierten Vertretungsbevollmächtigten der Bedarfsstelle (u. a. Bürgermeister, Hauptverwaltungsbeamten) und, falls landesrechtlich notwendig, von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Mit Abgabe der Erklärung wird gleichzeitig die Zustimmung zu Art und Beschaffenheit der Leistung erteilt.
- (6) Den Vertragspartnern, aus denen sich Bedarfsstellen an einer Beschaffung beteiligen, wird für diese Beschaffung die Möglichkeit der Teilnahme an der Sitzung der Vergabekommission ohne eigenes Stimmrecht eingeräumt.
- (7) Die Bedarfsstellen verpflichten sich bezüglich ihres jeweils angezeigten Bedarfs zur Durchführung der Endabnahme der Leistung, bei Lieferungen zu deren Abholung am vereinbarten Liefer- oder Leistungsort, zur Rechnungsprüfung und -begleichung sowie zur Geltendmachung etwaiger Vertragsstrafen und Gewährleistungsansprüche in eigener Verantwortung.

§ 3 Vergabeverfahren

- (1) Das Vergabeverfahren wird von demjenigen Vertragspartner federführend durchgeführt, der einen Beschaffungsvorgang initiiert (verfahrensführender Vertragspartner). Es gelten die jeweiligen landesrechtlichen Vergabevorschriften, sofern nicht bundesrechtliche bzw. EU-rechtliche Regelungen vorgehen.
- (2) Der verfahrensführende Vertragspartner ist für die Erstellung der Vergabeunterlagen zuständig und für die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens verantwortlich. Sofern Rahmenverträge geschlossen werden, obliegt dies dem verfahrensführenden Vertragspartner. Eine Beauftragung zur Leistung erfolgt durch Einzelabrufvertrag in eigener Verantwortung der Bedarfsstellen.

- (3) Bedarfsstellen, die sich an einer Beschaffungsmaßnahme beteiligen, teilen den Umfang der von ihnen abzunehmenden Leistungen zu Beginn des Vergabeverfahrens verbindlich mit. Sie müssen die zur Beschaffung der Leistung erforderlichen Haushaltsmittel in vollem Umfang und zum erforderlichen Zeitpunkt gewährleisten können. Der verfahrensführende Vertragspartner informiert die Bedarfsstellen, die eine Erklärung nach § 2 Abs. 5 abgegeben haben, über die Berücksichtigung des angemeldeten Bedarfes und die geplante Zeitschiene für das Vergabeverfahren.
- (4) Im Falle der Zuschlagserteilung sind alle Bedarfsstellen, die eine Erklärung nach § 2 Abs. 5 abgegeben haben, verpflichtet, Abrufverträge mit dem Lieferanten oder Dienstleister zu schließen, die Leistung im vereinbarten Umfang abzunehmen und die vertraglichen Verbindlichkeiten zu begleichen. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens übersendet der verfahrensführende Vertragspartner an alle Bedarfsstellen, die eine Erklärung nach § 2 Abs. 5 abgegeben haben, die auftragsbegründenden Unterlagen für den Abschluss des eigenen Einzelabrufvertrages.
- (5) Im Fall eines Nachprüfungsverfahrens gemäß §§ 160 ff. GWB ist der verfahrensführende Vertragspartner bevollmächtigt, die beteiligten Vertragspartner schriftlich und in der ggf. stattfindenden mündlichen Verhandlung gegenüber der Vergabekammer zu vertreten. Weiterhin ist der verfahrensführende Vertragspartner berechtigt, verbindliche Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzureichen und zurückzunehmen. Sowohl im Fall eines solchen Nachprüfungsverfahrens als auch im Fall einer gemäß §§ 171 ff. GWB eingelegten Beschwerde ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine anwaltliche Vertretung erfolgt. Die diesbezügliche Entscheidung wird zwischen den beteiligten Vertragspartnern einvernehmlich getroffen. Für die durch eine anwaltliche Vertretung entstehenden Kosten gilt § 5 Abs. 3.
- (6) Der verfahrensführende Vertragspartner ist für die Begleitung des Vergabeverfahrens einschließlich der Prüfung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zur Abnahme des Musters der Leistung verantwortlich. Die beteiligten Vertragspartner können bei dieser Abnahme mitwirken. Auf Anforderung haben die beteiligten Vertragspartner eine Unterstützung durch fachlich geeignetes Personal zu gewährleisten. Über das Ergebnis der Abnahme des Musters der Leistung hat der verfahrensführende Vertragspartner die anderen Vertragspartner zu unterrichten.
- (7) Die nach Landesrecht notwendige technische Abnahme erfolgt eigenständig durch die beteiligten Vertragspartner. Sie richtet sich nach den einschlägigen landesspezifischen Regelungen.
- (8) Die Endabnahme der Leistung (§ 2 Abs. 7) erfolgt durch die jeweilige Bedarfsstelle, die die Erklärung nach § 2 Abs. 5 abgegeben hat.

- (9) Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Nutzungsrechte, Schadensersatz

- (1) Die Nutzungsrechte an den Vergabeunterlagen hat der verfahrensführende Vertragspartner. Eine Nutzung durch andere Vertragspartner sowie die Weitergabe an Dritte und die Veröffentlichung bedürfen der Zustimmung des verfahrensführenden Vertragspartners. Eine Zustimmung ist schriftlich zu beantragen; ein Anspruch auf Nutzung der Vergabeunterlagen besteht nicht.
- (2) Die Bedarfsstellen haften für Schäden, die im Fall der Nichtabnahme von ihnen verbindlich beauftragter Leistungen entstehen. Für den Fall der Nichtabnahme einer Leistung durch eine kommunale Bedarfsstelle wird das zuständige Land im Rahmen der Kommunalaufsicht tätig und wirkt auf eine Leistungsabnahme der bedarfstragenden Kommune hin.

§ 5 Finanzierung, Kosten

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Der verfahrensführende Vertragspartner trägt die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens.
- (2) Dem verfahrensführenden Vertragspartner sind zusätzliche Reisekosten, die ihm ausschließlich infolge der Beteiligung anderer an der Beschaffung beteiligter Vertragspartner entstehen, auf Antrag zu erstatten.
- (3) Im Falle der Inanspruchnahme einer anwaltlichen Vertretung nach § 3 Abs. 5 Satz 3 und 4 werden die dafür anfallenden Kosten zu gleichen Teilen von den an der Beschaffungsmaßnahme beteiligten Vertragspartnern getragen.

§ 6 Ansprechpartner

- (1) Als Ansprechpartner für das Land Brandenburg wird benannt:

Referat 34,

Ministerium des Innern und für Kommunales, Abteilung 3, Referat 34

Telefon: 0331 866 2423

E-Mail: brandschutz@mik.brandenburg.de

- (2) Als Ansprechpartner für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird benannt:

Dezernat Brandschutz

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Telefon: 0385 2070-2870

E-Mail: gesine.schoeneich@lpbk-mv.de

- (3) Als Ansprechpartner für den Freistaat Thüringen wird benannt:

Referat 50,

Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung, Abteilung 5, Referat 50

Telefon: 0361 57 331 3709

E-Mail: ref50@tmikl.thueringen.de

- (4) Als Ansprechpartner für den Freistaat Sachsen wird benannt

Referat 41

Sächsisches Staatsministerium des Innern, Referat 41

Telefon: 0351 564 34100

E-Mail: landesbeschaffungen@smi.sachsen.de

§ 7 Laufzeit, Beitritt und Kündigung

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Weitere Länder können dieser Verwaltungsvereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber den bisherigen Vertragspartnern beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der bisherigen Vertragspartner und wird vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Beitrittserklärung zu Beginn desjenigen Monats wirksam, der auf die Zustimmung des letzten bisherigen Vertragspartners folgt.

- (3) Die Kündigung eines Vertragspartners ist mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen möglich. Die Kündigung ist in Schriftform gegenüber den übrigen Vertragspartnern zu erklären. Alle Verpflichtungen, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung durch begonnene Beschaffungsmaßnahmen entstehen, sind zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere, die vertraglich vereinbarten Leistungen in vollem Umfang abzunehmen und beim Lieferanten zu bezahlen. Die Verwaltungsvereinbarung bleibt zwischen den verbleibenden Vertragspartner wirksam.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine entsprechende wirksame Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Soweit erforderlich, verpflichten sich die Vertragspartner, mit allen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels beizutragen.
- (2) Weitere Einzelheiten stimmen die Vertragspartner in eigener Zuständigkeit ab.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem sie von allen Vertragsparteien unterzeichnet worden ist. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit bei Vergabeverfahren zur Beschaffung von Geräten und Fahrzeugen des Brand- und Katastrophenschutzes vom 16. März 2024 außer Kraft.

Potsdam, den 18. 2026

Für das
Ministerium des Innern
und für Kommunales
des Landes Brandenburg

Dr. Jan Redmann

Schwerin, den 18.06.2026

Für das
Ministerium für Inneres und Bau
des Landes Mecklenburg-
Vorpommern

Christian Pegel

Erfurt, den 18.6. 2026

Für das
Ministerium für Inneres,
Kommunales und Landesentwicklung
des Freistaates Thüringen

Georg Maier

Dresden, den 18.6.2026

Für das sächsische Staatsministerium
des Innern des Freistaates Sachsen

Armin Schuster